

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: gal@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion grün+alternativ+links (GAL): Interessenvertretung der Kindertagespflege im Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Kindertagespflege erhält zwei beratende Sitze im Jugendhilfeausschusses für

- a) eine Elternvertretung von Kindern, die in der Kindertagespflege betreut werden und deren Stellvertretung sowie
- b) für eine Vertretung der Kindertagespflegepersonen und deren Stellvertretung.

Begründung:

Bisher ist die Kindertagespflege nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten, obgleich aktuell rd. 1.000 Kinder unter drei Jahren und im Elementarbereich von Kindertagespflegepersonen betreut werden. Damit die Interessen der Eltern als auch der Kindertagespflegepersonen im Ausschuss vertreten werden können, ist ihnen jeweils ein Sitz im Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der GAL - Fraktion

Antwort des Bundesfamilienministeriums / Anfrage zum Thema Elternvertretung i.d. Kindertagespflege:

„Die Elternvertretung bei Kindertagespflege ist – anders als bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen mit § 22a SGB VIII – nicht ausdrücklich im SGB VIII geregelt. Ihre Notwendigkeit lässt sich jedoch aus den bestehenden allgemeinen Regelungen, insbesondere den in § 22 SGB VIII verankerten, ableiten: Gemäß § 22 Absatz 2 SGB VIII sollen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege können aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten.

Zur Erreichung der Förderziele sind daher die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Leistungserbringern auch bei Kindertagespflege von zentraler Bedeutung. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen und mit Kindertagespflegepersonen bildet insofern die Grundlage einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, in deren Mittelpunkt die Entwicklung des Kindes steht. Ergänzend regelt § 9 SGB VIII I, dass „bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben [...] die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung [...] zu beachten [...] ist“.

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland gibt der Bund im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nur die Rahmenbedingungen vor. Die Ausführung und konkrete Ausgestaltung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe obliegen den Bundesländern. Das betrifft auch die Einbeziehung der Kindertagespflege in die Regelungen zur Elternvertretung, die explizit in den Landesgesetzen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erwähnt wird. Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Ausführung des SGB VIII Regelungen zur Elternvertretung bei Kindertagespflege explizit zu regeln. Auf Bundesebene gibt es seit 2014 die „Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Bevki).